2. Ein Brief von Stark & Co. in Mainz.
3. Ein Brief von Dr. Kollmann in Frankfurt a/M.
4. Zwei Ausschnitte aus dem Morgenblatt 323 vom 19. XI. 1883 und aus dem Abendblatt 349 vom 15. XII. 1883 der Frankfurter Zeitung.
5. Annonce von Nr. 42 der Papier-Zeitung, Jahrgang 1883, Seite 1441.
6. Annoncen von 1043 Wochenblatt für Papierf. d. 1577.
7. Patentschrift Nr. 4179.

Dem gehorsamst Unterzeichneten wurde ein Patent zur Gewinnung von Cellulose und anderen Körpern mittels Einwirkung von doppeltschwefligsaurem Kalk auf Holz ertheilt.

Obgleich der Patentanspruch 1 meines Patentes durch das Kaiserliche Patentamt für nichtig erklärt wurde, so besteht doch dasselbe in seinem ganzen Umfange zu Recht, da rechtzeitig Berufung beim Reichsgerichte eingelegt wurde.

Das zu Recht bestehende Patent wird durch die Aktiengesellschaft für Maschinenpapierfabrikation in Aschaffenburg, wie aus den beiliegenden Beweisstücken hervorgeht, verletzt und zwar unter dem Umstande verletzt, dass dies mit vollem Bewusstsein geschieht.

Dass durch mein Patent jedes Verfahren der Einwirkung von doppeltschwefligsaurem Kalk auf Holz geschützt ist, dafür erlaube ich mir als Sachverständige den Professor der technischen Chemie an der technischen Hochschule zu Berlin Herrn Dr. R. Weber, den Professor an der technischen Hochschule zu Hannover Herrn Dr. Kraus und den Professor Dr. F. Stohmann zu Leipzig vorzuschlagen. Unter diesen Umständen, und besonders da das Vorgehen der Aktiengesellschaft für Maschinenfabrikation auch Andere zu gleichen Patentverletzungen veranlasst, erlaube ich mir, um die höchste im Gesetze vorgeschriebene Strafe für den Direktor der Aktiengesellschaft für Maschinenpapierfabrikation Herrn Ph. Dessauer zu bitten, und stelle ich den vorgeschriebenen Strafantrag.

Eine mündliche Besprechung in dieser Angelegenheit dürfte vielleicht zweckmässig erscheinen, und erlaube ich mir desswegen, Euer Hochwohlgeboren um Zeit und Ort für eine Unterredung zu bitten, im Falle Sie der gleichen Ansicht sind.

Gehorsamst.

[gez.:] *Professor Dr. A. Mitscherlich.*

Freiburg i/Breisgau, 29. Januar 1884.

An den Kgl. 1. Staatsanwalt am Kgl. Landgerichte, Herrn Holle,

Dahier.

Betreff:
Denunziation des Dr. Mitscherlich wegen angeblicher Verletzung des Reichs-Patentgesetzes.

Die ergebenst unterzeichnete Direktion beehrt sich, auf Anfrage des Kgl. 1. Staatsanwalts, was folgt, zu erwidern:

Es ist richtig, dass unsere Gesellschaft beabsichtigt, ausser ihrer bereits bestehenden Cellulosefabrik noch ein solches Etablissement an hiesigem Platze zu errichten, und zur Zeit mit Ausarbeitung der Pläne und Voranschläge für die neue Fabrik beschäftigt ist.

Unrichtig dagegen ist, dass diese neue Anlage in irgend welcher Weise die vermeintlichen Patentrechte des Herrn Dr. Mitscherlich in Freiburg verletzt.

Obwohl noch Monate vergehen werden, bis unsere neue Fabrik, mit deren Bau ja noch nicht 'mal begonnen ist, überhaupt in Betrieb kommen wird, so dass für den Beschwerdeführer noch gar kein Anlass zu einem Strafantrag gegeben sein konnte, entsprechen wir bereitwilligst der Aufforderung des kgl. Herrn ersten Staatsanwalts, eine ausführliche Erklärung über unsere beabsichtigte Anlage zu geben.

Während in unserer schon seit fast 10 Jahren bestehenden Cellulosefabrik das Holz, nachdem es durch Maschinen in kleine Scheiben geschnitten worden ist, durch eine Lösung von kaustischer Soda in Fasern zerlegt wird, soll dies in der neuen Fabrik mittels einer Lösung von schwefliger Säure und Kalk geschehen, wie dies längst bekannt war, ehe Herr Dr. Mitscherlich überhaupt ein Patent nachgesucht hat.

Wenn nun derselbe in seiner Eingabe vom 29. Januar c. an die kgl. Staatsanwaltschaft behauptet:

»dass durch sein Patent jedes Verfahren der Einwirkung von doppeltschwefligsaurem Kalk auf Holz geschützt sei,«

so setzt er sich in grellen Widerspruch mit seiner eigenen Erklärung vor dem Patentamte.

In dem von Herrn Moritz Behrend in Varzin und Genossen, zu welch letzteren wir zu zählen die Ehre haben, gegen Herrn Dr. Mitscherlich beim Patentamt erhobenen und zu unseren Gunsten daselbst entschiedenen Prozesse, giebt der Beklagte in seiner Klagebeantwortung selbst zu, dass die Behandlung des Holzes mit Lösungen, welche schweflige Säure und Kalk enthalten, längst bekannt sei, und hebt hervor, dass der Schwerpunkt seines Patentanspruches in dem Mischungsverhältnisse liege, das auf 2 Theile schweflige Säure 1 Theil Kalk enthalte, und dass diese Lösung in einem hohen Thurme hergestellt werde, welcher die Garantie dafür böte, dass stets eine Lösung von der beschriebenen Eigenschaft erzeugt werde.

Dasselbe Zugeständniss wiederholt Herr Dr. Mitscherlich in seiner kürzlich beim Reichsgerichte eingereichten Berufungsschrift, und nehmen wir auch dieserhalb auf die betreffenden Prozessakten Bezug.

Obgleich wir nun gar nicht beabsichtigen, das sogenannte Mitscherlich'sche System für unsere neue Fabrik anzuwenden, sondern nur ein Verfahren zu beobachten, welches er trotz seines vermeintlichen Patentanspruches als zulässig selbst anerkannt hat, so können wir doch nicht umhin, das vollständig ungerechtfertigte Verlangen des Herrn Antragstellers näher zu beleuchten.

Indem uns derselbe einer Patentverletzung anklagt, bringt er als Beweismaterial Zeitungsabschnitte u. s. w., dass wir beabsichtigen, eine sogenannte Sulfit-Cellulosefabrik zu errichten.

Den Beweis, dass wir bereits eine solche betreiben und darin nach seinem sogenannten patentirten Verfahren fabriziren, kann er nicht führen, weil die Fabrik noch nicht 'mal im Bau ist. Worin soll also hier das Vergehen wider das Reichspatentgesetz liegen? Eine solche Behelligung der Behörden ist um so tadelnswerther, als das Gericht, selbst wenn wir bereits im Betriebe wären, keinen Anlass zum Einschreiten hätte.

In einem der hervorragendsten Kommentare zum Patentgesetze, Verfasser Dr. O. Dambach, Berlin 1877, Seite 76, heisst es:

»Wenn der Verklagte oder der Angeklagte den Einwand erhebt, dass das ertheilte Patent nichtig sei und dass er in Folge dessen sich einer widerrechtlichen Patentverletzung nicht schuldig gemacht habe, so darf das Gericht über diesen Einwand nicht selbständig erkennen, da die Entscheidung über die Nichtigkeitserklärung eines Patentes ausschliesslich zur Kompetenz des Patentamts und des Reichs-Oberhandelsgerichts gehört. (Dies wurde in der Kommission und durch die Regierungs-Kommissare ausdrücklich zu Protokoll gegeben am 16. April 1877.)

»Es könnte nach dem Wortlaut des Gesetzes zweifelhaft sein, ob der Einwand der Nichtigkeit des Patents überhaupt zulässig sei oder ob nicht das Patent so lange, als es formell besteht, auch gegen jede Zuwiderhandlung geschützt sein müsse.

»Allein bei der Berathung des Gesetzentwurfes in der Reichstagskommission wurde allseitig anerkannt, dass der Einwand der Nichtigkeit an sich zulässig sei, und dass in solchen Fällen das Gericht das weitere Verfahren auszusetzen haben werde, bis die Entscheidung des Patentamtes über den Antrag auf Nichtigkeitserklärung ergangen ist. (Komm.-Ber. S. 43. Strafprozessordnung § 261. Civilprozessordnung § 139.) Das Gericht wird daher in solchen Fällen dem Verklagten oder Angeklagten eine Frist stellen müssen, binnen welcher er den Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Patentes beim Patentamt anzubringen habe, widrigenfalls auf seinen Einwand keine Rücksicht genommen werden könne.«

Da im vorliegenden Falle aber bereits das erstinstanzliche Urtheil erfolgt und darin die Nichtigkeit des Patentes ausgesprochen ist, würde ein Einschreiten erst nach der Entscheidung in zweiter Instanz geboten sein.

In dem Handbuche über die Patentgesetze von Robert R. Schmidt, Berlin 1879, Seite 7, heisst es über Nichtigkeitserklärungen des Patentamtes:

»Die Beschwerde dagegen ist vollständig nutzlos, wenn die Zurückweisung (des Patentanspruchs) darauf basirt, dass die Erfindung schon vor der ersten Anmeldung im Verkehr oder öffentlich gedruckt gewesen sei, und dies nicht widerlegt werden kann.«

Genau so liegt der Fall Mitscherlich, und es ist daher unbegreiflich, wie noch Jemand über die vom Reichsgerichte zu erwartende Entscheidung im Zweifel sein kann.

Unter allen Umständen aber können wir die gewünschte Erklärung dahin abgeben, dass das von uns beabsichtigte Etablissement und das für dasselbe in Aussicht genommene Fabrikations-Verfahren mit Herrn Dr. Mitscherlich's System, wie er es in dem Patentstreit näher dargelegt hat, nicht kollidirt.

Hochachtungsvoll.

Die Direktion der Aktiengesellschaft für Maschinenpapierfabrikation.

Londoner Holzstoff- und Strohstoffmarkt.

London, den 7. Februar 1884.

Der Markt ist leblos und zeigt nur wenig Umsatz. Schliff ist jedoch fest, und einige Verkäufer wollen nicht mehr zu letzten Notirungen liefern. Zellstoff wird mehr gefragt; trotzdem war ein Geschäft darin meistens nur durch Preisnachlass zu machen.

Folgendes sind die Durchschnittsnotirungen *p. ton*:

Espen, trockne Pappen . .	£ 10 b. £ 11 15/
„ 50% Tr.-Gehalt . .	5 10/
Fichten, trockne Pappen . .	7 7 10/
„ 50% Tr.-Gehalt . .	3 10/ 3 15/
„ „ „ (1m. sort.)	2 2 15/
(Obige: frei Bahn in Hull oder ab Bord London od. Granton.)	
Chemisch bereitet. Holzstoff, gebl.	£ 20 b. £ 22
ungebl.	16 17
Brauner Fichtenstoff, (Löwenmarke), Tr.-Gewicht	8
50% Trocken-Gehalt	4
Holzmehl, bestes	5 10/
„ extrafein . . .	5
„ fein	4 10/
Strohstoff (chem. bereit. und gebleicht), von etwa 45% Tr.-Gehalt, *p. ton* des Trockengewichtes	18 10/ 24 10/

Anm. d. Red. Seit dem Bericht in Nr. 50 v. J. zeigt sich eine geringe Aufbesserung der Obergrenze für tr. Espenschliff — um 10/: bei Fichten eine Steigerung des Trockenstoffs an der Untergrenze um 10/, an der Obergrenze dagegen um nur 5/, — somit eine Beschränkung des Schwankungsspielraum — fast stets ein Zeichen gesunderer Fühlung zwischen Bedarf und Erzeugung. Ungebl. Zellstoff ist £ billiger zu haben, und Strohstoff hat eine — wie wir glauben, unbedenkliche — Reduktion der weitgespannten Obergrenze um 1 £ erfahren.

(Der Januarbericht zeigte die Tendenzen des obigen in der Entwickelung und sprach ausserdem gute Hoffnungen für das Graham-Sulfitverfahren aus, dessen Betrieb jetzt in Schottland und England in grossem Maassstabe in der Vorbereitung begriffen sein soll. Jene Hoffnungen sind vielleicht der Grund des Nachlassens im Zellstoffpreise.)

SLUB Wir führen Wissen. TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ